

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 15.10.2010

### Oberfinanzdirektionen relativieren Erlass des Finanzministeriums NRW zum Teilverzicht („Einfrieren“) einer Pensionszusage

Am 17.12.2009 erging ein Erlass des Finanzministeriums NRW, nach dem ein Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) auf eine auf künftig noch zu erdienende Anwartschaften aus seiner Pensionszusage (Future Service) zu einer verdeckten Einlage und damit zu einem steuerpflichtigen Zufluss beim GGF führen. Bislang war unklar, ob sich andere Finanzbehörden dieser Meinung anschließen würden. Kürzlich ergingen nun Verfügungen der Oberfinanzdirektionen (OFD) Magdeburg, Frankfurt am Main und Karlsruhe zu diesem Thema.

Entgegen der Auffassung des Finanzministeriums NRW vertreten die betreffenden OFD in ihren Verfügungen die Ansicht, dass zwar grundsätzlich eine verdeckte Einlage vorliege, wenn der GGF aufgrund einer gesellschaftlichen Veranlassung auf den Future Service seiner Pensionszusage verzichtet. Der Teilwert dieser verdeckten Einlage sei aber dann mit 0 € anzusetzen, wenn der versicherungsmathematische Barwert der Anwartschaft der geänderten, verminderten Pensionszusage nicht kleiner ist als der Barwert des bereits verdienten Teils der bisherigen Zusage.

Wird also durch den Verzicht nur der Future Service berührt und daher die bereits verdienten Anwartschaften („Past Service“) hingegen nicht tangiert, hat der Verzicht nach Ansicht der genannten OFD in der Regel keine steuerlichen Auswirkungen. D. h., insofern liegt nach Ansicht dieser Behörden in der Regel keine verdeckte Einlage und damit auch keinen Zufluss beim GGF vor.

Der Erlass des Finanzministeriums NRW jedoch hat weiter Bestand. Da ein klärendes BMF-Schreiben zur oben behandelten Frage in naher Zukunft wohl nicht zu erwarten ist, wird die Praxis insoweit mit einer gewissen Rechtsunsicherheit leben müssen. Aus unserer Sicht ist es deshalb in jedem Fall empfehlenswert, sich vor einem Teilverzicht mit dem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt über die steuerlichen Folgen abzustimmen.

Bei Fragen zur Ausgestaltung eines Teilverzichts wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die WIRTSCHAFTSBERATUNG Jürgen Abstreiter verfügt über das notwendige Know How und kann Ihnen mit allen erforderlichen Unterlagen - insbesondere auch mit dem erforderlichen Barwertvergleich und ggf. auch der Formulierung einer Finanzamtsanfrage - unterstützen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)